

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.meduni-graz.at/services/mitteilungsblatt.html>

3. SONDERNUMMER

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 08.06.2005

20. Stück

- 75. Streichung des Universitätslehrganges „Unternehmensführung für niedergelassene Ärzte“
 - 76. Studienplanergänzung: Anrechnungsrichtlinien für die Anrechnung von Studienleistungen aus der Studienrichtung Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz
 - 77. Studienplanergänzung: Anrechnungsrichtlinien für die Anrechnung von Studienleistungen aus dem 2. Studienabschnitt der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Wien für das Studium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz
 - 78. Studienplanergänzung: Sonderregelungen für Studierendenvertreter/innen
-

75.

Streichung des Universitätslehrganges „Unternehmensführung für niedergelassene Ärzte“

Der stellv. Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. Bratschko, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. in seiner Sitzung am 18.05.2005 über Antrag von Herrn Univ.-Prof.Dr. Helfried Metzler, Sprecher der Studienkommission Postgraduale Ausbildungen, die Streichung des

Universitätslehrganges „Unternehmensführung für niedergelassene Ärzte“

aus dem Studienangebot beschlossen hat.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

76.

Studienplanergänzung: Anrechnungsrichtlinien für die Anrechnung von Studienleistungen aus der Studienrichtung Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz

Der stellv. Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. Bratschko, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. in seiner Sitzung am 18.05.2005 auf Basis des Antrages der Studienkommission Humanmedizin vom 03.05.2005 gemäß § 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. nachfolgende Studienplanergänzung beschlossen hat:

Anrechnungsrichtlinien Anrechnung von Studienleistungen aus der Studienrichtung Humanmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz

Abgeschlossener 1. Studienabschnitt

Anrechnung des 1. Studienabschnitts in Graz.

3. und 4. Semester mit abgeschlossener SIP II (Summativer integrativer Prüfung II)

Folgende Lehrveranstaltungen des Grazer Curriculums werden angerechnet:

Module

Modul 7: Biologische Kommunikationssysteme und Regelkreise

Modul 8: Vom Molekül zum Organismus

Spezielle Studienmodule

1 Spezielles Studienmodul

Track-Lehrveranstaltungen

Track NBI II

Keine abgeschlossene SIP (summative integrative Prüfung)

Wenn keine SIPs (summativen integrativen Prüfungen) positiv abgeschlossen sind, dann können nur jene Lehrveranstaltungen, für die es gesonderte Zeugnisse gibt, als Grundlage für ein Anrechnungsverfahren herangezogen werden. Daher gilt in einer solchen Situation die hier vorliegende Richtlinie nicht, sondern es ist eine individuelle Entscheidungsfindung auf Grund der konkret nachgewiesenen Studienleistungen erforderlich.

5. - 7. Semester mit abgeschlossener SIP III (Summativer integrativer Prüfung III, entsprechend dem abgeschlossenen 2. Studienabschnitt)

Folgende Lehrveranstaltungen des Grazer Curriculums werden angerechnet:

Module

Modul 10: Krankheitsdynamik

Modul 11: Grundkonzepte zur Krankheitslehre

Modul 12: Therapeutische Intervention

Modul 13: Toleranz, Abwehr, Regulation

Modul 15: Gesundheit und Gesellschaft

Spezielle Studienmodule

1 Spezielles Studienmodul

Track-Lehrveranstaltungen

Track ÄF 2

Track ÄF 3

Track KSR 2

Track KSR 3

Keine abgeschlossene SIP (summative integrative Prüfung)

Wenn keine SIPs (summativen integrativen Prüfungen) positiv abgeschlossen sind, dann können nur jene Lehrveranstaltungen, für die es gesonderte Zeugnisse gibt, als Grundlage für ein Anrechnungsverfahren herangezogen werden. Daher gilt in einer solchen Situation die hier vorliegende Richtlinie nicht, sondern es ist eine individuelle Entscheidungsfindung auf Grund der konkret nachgewiesenen Studienleistungen erforderlich.

8. - 10. Semester mit abgeschlossener SIP IV (Summativer integrativer Prüfung IV)

Anrechnung des 2. Studienabschnitts in Graz

Keine abgeschlossene SIP (summative integrative Prüfung)

Wenn keine SIPs (summativen integrativen Prüfungen) positiv abgeschlossen sind, dann können nur jene Lehrveranstaltungen, für die es gesonderte Zeugnisse gibt, als Grundlage für ein Anrechnungsverfahren herangezogen werden. Daher gilt in einer solchen Situation die hier vorliegende Richtlinie nicht, sondern es ist eine individuelle Entscheidungsfindung auf Grund der konkret nachgewiesenen Studienleistungen erforderlich.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

77.

Studienplanergänzung: Anrechnungsrichtlinien für die Anrechnung von Studienleistungen aus dem 2. Studienabschnitt der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Wien für das Studium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz

Der stellv. Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. Bratschko, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. in seiner Sitzung am 18.05.2005 auf Basis des Antrages der Studienkommission Humanmedizin vom 11.01.2005 bzw. 01.03.2005 gemäß § 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 i.d.g.F. nachfolgende Studienplanergänzung beschlossen hat:

Anrechnungsrichtlinien Anrechnung von Studienleistungen aus dem 2. Studienabschnitt der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Wien für das Studium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz

3. – 6. Semester mit abgeschlossener SIP II (Summativer integrativer Prüfung II)

Folgende Lehrveranstaltungen des Grazer Curriculums werden angerechnet:

Module

Modul 7: Biologische Kommunikation und Regelkreise
Modul 8: Vom Molekül zum Organismus
Modul 10: Krankheitsdynamik
Modul 11: Grundkonzepte zur Krankheitslehre
Modul 12: Therapeutische Intervention
Modul 19: Entwicklung, Wachstum, Reifung
Modul 20: Fortpflanzung und Geburt
Modul 22: Netzwerk und Steuerung
Modul 26: Zirkulation, Rekonstruktion und Ersatz
Modul 29: Grenzflächen

Spezielle Studienmodule

2 Spezielle Studienmodule

Track-Lehrveranstaltungen

Track Ärztliche Fertigkeiten II
Track Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informationswissenschaften I

Track Naturwissenschaften/Biomedizinische Technik/Informationswissenschaften II
Track Kommunikation/Supervision/Reflexion II

7. und 8. Semester mit abgeschlossener SIP III (Summativer integrativer Prüfung III)

Folgende Lehrveranstaltungen des Grazer Curriculums werden angerechnet:

Module

Modul 15: Gesundheit und Gesellschaft
Modul 17: Viszerale Funktion und Modulation
Modul 21: Spannungsfeld Persönlichkeit
Modul 23: Bewegung

Spezielle Studienmodule

2 Spezielle Studienmodule

Track-Lehrveranstaltungen

Track Ärztliche Fertigkeiten IV
Track Kommunikation/Supervision/Reflexion III
Track Kommunikation/Supervision/Reflexion IV
Track Kommunikation/Supervision/Reflexion V

Keine abgeschlossene SIP (summative integrative Prüfung)

Wenn keine SIPs (summativen integrativen Prüfungen) positiv abgeschlossen sind, dann können nur jene Lehrveranstaltungen, für die es gesonderte Zeugnisse gibt, als Grundlage für ein Anrechnungsverfahren herangezogen werden. Daher gilt in einer solchen Situation die hier vorliegende Richtlinie nicht, sondern es ist eine individuelle Entscheidungsfindung auf Grund der konkret nachgewiesenen Studienleistungen erforderlich.

Anrechnung der Seminare und Übungen aus Wien, 1. Studienjahr: mehrheitlicher Beschluss in der Studienkommissionssitzung vom 1. März 2005:

Die Su/Pr. des 1 Blocks und Berufsfelderkundung setzen wir mit unserem Stationspraktikum gleich.

Die Line Physikalische Gesundenuntersuchung, Line Erste Hilfe und Vorlesung Erste Hilfe können mit den Ärztlichen Fertigkeiten Teil 1 gleichgesetzt werden.

Alle anderen Praktika können als Freie Wahlfächer angerechnet werden.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor

78.

Studienplanerganzung: Sonderregelungen fur Studierendenvertreter/innen

Der stellv. Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof.Dr. Rudolf O. Bratschko, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universitat Graz gema § 25 Abs. 1 Z 10 Universitatsgesetz 2002 i.d.g.F. in seiner Sitzung am 18.05.2005 auf Basis des Antrages der Studienkommission Humanmedizin vom 10.05.2005 nachfolgende Studienplanerganzung beschlossen hat:

A. Fur LV mit immanenten Prufungscharakter gilt fur Studierendenvertreter/innen folgende Regelung:

1. Die Abwesenheit fur folgende Gremien wird nicht als Abwesenheit gewertet (sie zahlt somit nicht zu den 15 % gem. Studienplan und fur die/den Vertreter/in zu keinem Nachteil fuhren). Der/Dem Vertreter/in ist die Moglichkeit der Nachbringung einer allfallig erforderlichen Prufungsleistung zu geben oder auf Wunsch der/des Vertreterin/Vertreters Gelegenheit zur Nachholung der versaumten Unterrichtseinheit.

- a. Senat der MUG
- b. Kommissionen gem. § 25 (8) UG02
- c. Universitatsrat der MUG
- d. Sitzungen des Arbeitskreises fur Gleichbehandlungsfragen der MUG
- e. Sitzung der Bundesvertretung oder deren Ausschusse der Osterreichischen Hochschulerinnen- und Hochschulerschaft
- f. Sitzung der Vorsitzendenkonferenz der Osterreichischen Hochschulerinnen und Hochschulerschaft
- g. Sitzung der Universitatsvertretung der Hochschulerinnen- und Hochschulerschaft an der MUG
- h. Sitzung der Wahlkommission der Hochschulerinnen- und Hochschulerschaft an der MUG oder der Osterreichischen Hochschulerinnen- und Hochschulerschaft

2. Fur Sitzung anderer Organe, Gremien oder Arbeitsgruppen besteht die Moglichkeit mit der/dem Modulkordinator/in oder der/dem Leiter/in der Lehrveranstaltung einvernehmen herzustellen und eine Regelung uber Nachholung oder Nacharbeit im Rahmen der zur Verfugung stehenden Ressourcen zu treffen, wobei dann die 15 % Regelung hiervon nicht betroffen ist.

B. Fur die Teilnahme von Studierenden an der Generalversammlung der IFMSA gilt A1 sinngema.

C. Die Studierenden haben jeweils die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung des Organs bestatigt durch die/den Vorsitzenden oder Sprecher/in nachzuweisen und moglichst im vorhinein bekannt zu geben.

Univ.-Prof.DDr. Gerhard Franz WALTER
Rektor